BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE PLUWIG

Teilgebiet „In Kellert"

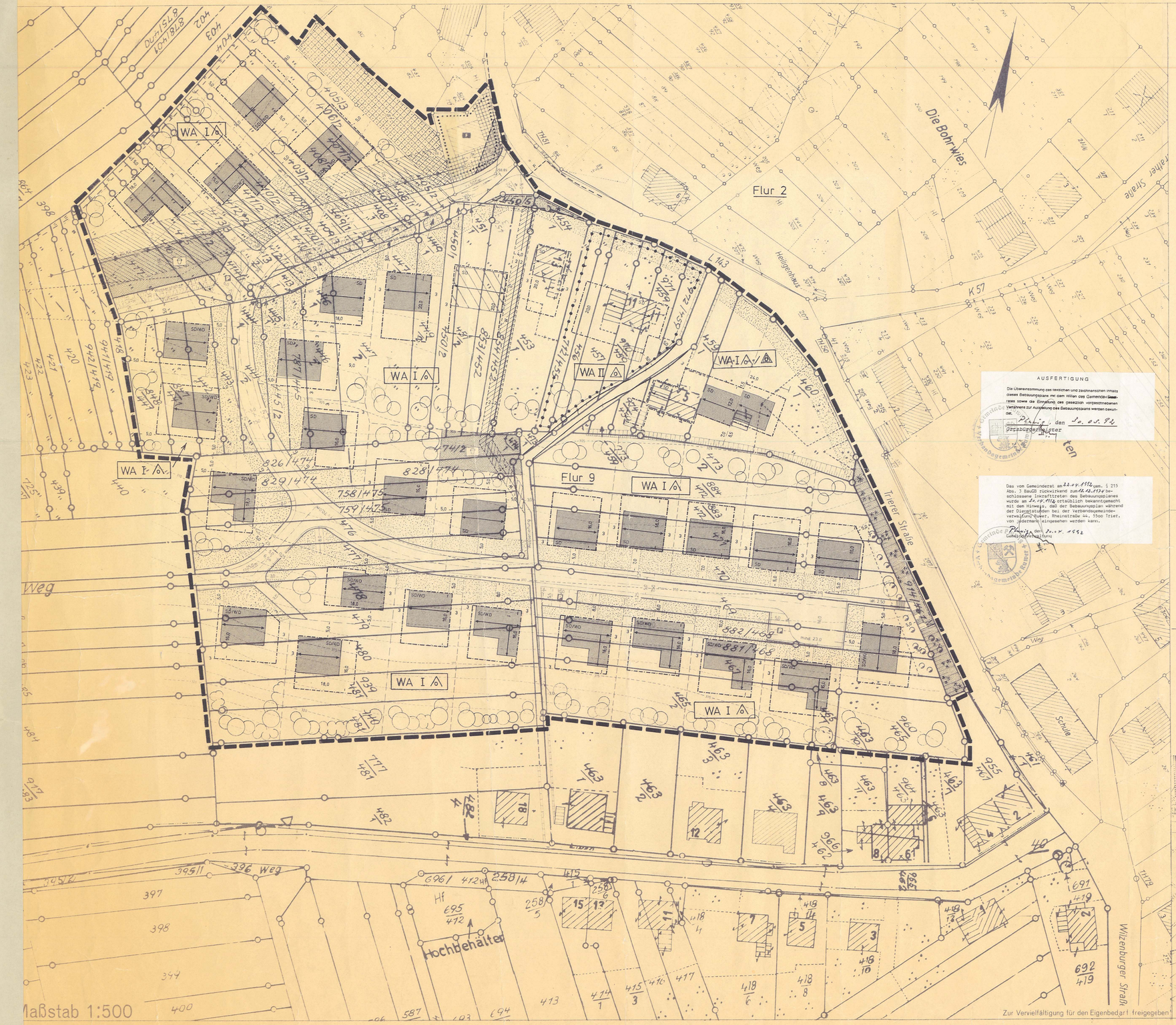

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden beurkundet.

Pluwig, den 10. 05. 74
Ortsbürgermeister

Das vom Gemeinderat am 22.07.1972 gem. § 215 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 15.12.1971 beschlossene Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde am 10.09.1972 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kyllburg, Rheinstraße 44, 5500 Trier, von jedermann eingesehen werden kann.

Pluwig, den 10.07.1972
Ortsbürgermeister

Planzeichen

nach der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 und DIN 18003 unmaßstäblich

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen
8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
9. Grünflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft
13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
15. Bestandsangaben

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)
2. §§ 1 bis 23 der Festsetzung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausgestaltung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21, sowie DIN 18003)
4. §§ 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 97 a der Landesbauordnung (LBO) vom 15. 11. 1961 und der 4. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung, Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen vom 4. 2. 1969 (VBl. S. 78)
5. §§ 5, 10, 56 der LBO

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen

Trier-Saarburg, den
Katasteramt
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung ~~Vermessungen~~ werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.
II. Stellungnahme vom 3. 1. 1974
Trier-~~Saarburg~~, den
Katasteramt
gez. I.V. Bielenstein

Der ~~Stadt~~ Gemeinderat hat am 26. 10. 1972 den Bebauungsplan gem. § 2 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25. 9. 64 und gem. § 10 BBauG ~~einschließlich der über eingetragenen Änderungen~~ als Satzung beschlossen.

PLUWIG den 28.10.1972
SIEGEL ~~Stadt~~ Gemeindeverwaltung
JAKOBS
ORTSBÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 25.11.1974 KREISVERWALTUNG TRIER-SAARBURG ~~Bezirksregierung Trier/Landkreis Trier-Saarburg~~
Az. 610/66 – 610 – 3
GENEHMIGT
Trier den 25. 11. 1974
Im Auftrage in Vertretung
gez. Hohne
Reg.-Rat z. A.

Der ~~Stadt~~ Gemeinderat hat am 3.6.1973 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Am 5.8.1974 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen, nachdem die zu Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

PLUWIG den 6. 8. 74
SIEGEL ~~Stadt~~ Gemeindeverwaltung
JAKOBS
ORTSBÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.8.1974 bis 27.9.1974 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 16.8.1974 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden konnten.

PLUWIG den 16.8.74
~~Stadt~~ Gemeindeverwaltung
SIEGEL JAKOBS
ORTSBÜRGERMEISTER

Der Gemeinderat hat am 25.11.1974 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht, worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

PLUWIG den 13.12.74
~~Stadt~~ Gemeindeverwaltung
JAKOBS
ORTSBÜRGERMEISTER

BAUABTEILUNG
LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG
Abteilungsleiter
Oberbaurat
Referent für Ortsplanung
GEZ. METTLACH Dipl.-Ing.
Sachbearbeiter
GEZ. MÜLLER
Trier, ~~den~~ im Juni 1974

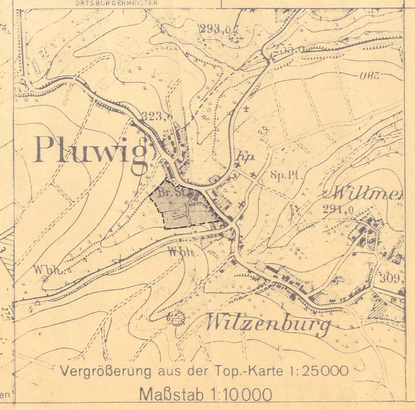

TEXTFESTSETZUNGEN

ZULÄSSIG SIND:

1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE NACH ANGABE IM BEBAUUNGSPLAN, JEDOCH NUR 2 WOHNUNGEN JE WOHNHAUS; FREISTEHENDES SOCKELGESCHOSS AN DER TALSEITE NUR BEI 1 VOLLGESCHOSS.
2. DACHFORM: SATTELDACH (SD) BEZW. WALMDACH (WD).
3. DACHNEIGUNG: 1-GESCHOSSIGE BAUWEISE 28° - 40°, 2-GESCHOSSIGE BAUWEISE 20° - 28°.
4. DREMPEL: (KNIESTOCK) BEI 1-GESCHOSSIGER BAUWEISE HÖCHSTENS 0,80 METER.
5. TRAUFHÖHE: TALSEITIG HÖCHSTENS 6,0 METER ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE.
6. DACHGAUPEN: DÜRFEN NUR DEN UNTERGEORDNETEN TEIL DER DACHFLÄCHE EINNEHMEN (ORTGANGABSTAND MINDESTENS 1,50 METER.
7. DACHEINDECKUNG: DUNKELFARBIG.
8. GARAGEN: JE WOHNEINHEIT IST MINDESTENS 1 GARAGE ODER STELLPLATZ NACHZUWEISEN. GARAGENABSTAND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MINDESTENS 5,0 METER. GARAGEN IM BAUWICH SIND GESTATTET. DIE AUF GEMEINSAMER GRENZE ERRICHTETEN GARAGEN SIND IN BAUFLUCHT, HÖHE UND GESTALTUNG AUFEINANDER ABZUSTIMMEN. BAUHÖHE MAX. 2,50 METER, BAUTIEFE MAX. 7,0 METER, GARAGEN IM UNTERGESCHOSS NUR BIS MAX. 0,50 METER UNTER STRASSENNIVEAU. UNMITTELBAR AN WOHNGEBÄUDE ANGEBAUTE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU VERSEHEN.
9. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN: DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRASSE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS VORGÄRTEN LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RASENFLÄCHEN MIT LOCKEREN STRAUCH- UND BAUMGRUPPEN, GEGEBEN. AUCH MIT EINZELNEN BAUMBEPFLANZUNGEN ZU GESTALTEN. DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN HINTER DEN WOHNGEBÄUDEN KÖNNEN GANZ ODER TEILWEISE ALS WOHNGÄRTEN WIE VOR BESCHRIEBEN, ODER ALS NUTZGÄRTEN MIT BEERENSTRÄUCHERN UND OBSTBAUMBEPFLANZUNGEN GESTALTET WERDEN.
10. SPIELPLATZ: ZUR EINGRÜNUNG UND ABSCHIRMUNG DER FESTGESETZTEN SPIELPLÄTZE SIND AN DIE RANDZONEN UND BÖSCHUNGEN IN EINER TIEFE BIS ZU 2 METER FLÄCHENHAFT MIT HEIMISCHEN BUSCH- U. BAUMGRUPPEN ZU BEPFLANZEN. DIE ÜBRIGE FLÄCHE KANN ALS SPIELRASEN ANGELEGT WERDEN.
11. STROMSTRASSE: DIE STROMSTRASSE IST IN EINER BREITE VON 7,5 METER BEIDERSEITIG DER LEITUNGSACHSE VON HOHEM AUFWUCHS U. JEGLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN.
12. WASSERLEITUNG: DIE TRASSE DER WASSERLEITUNG IN EINER BREITE VON BEIDERSEITIG 2,0 METER DARF WEDER ÜBERBAUT NOCH MIT TIEFWURZELNDEN BEWUCHS BEPFLANZT WERDEN.
13. SICHTFELDER: HÖHENBESCHRÄNKUNG DER BEPFLANZUNG U. EINFRIEDIGUNGEN AUF MAX. 1 M. Ü. STRASSENKRONE

Fototechnische Montage der Katasterkarten Hergestellt im Oktober 1973 Bezirksregierung 44 Trier

Bebauungsplan der Gemeinde Pluwig